



Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 61/657/2022

Status: öffentlich

AZ:

Datum: 14.11.2022

Planungsamt Verfasser: Amt 61 Thomas Balzhäuser

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz-Holzweiler

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Federführend:

Datum Gremium

06.12.2022 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung

08.12.2022 Haupt- und Finanzausschuss

14.12.2022 Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 15.02.2022 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz Holzweiler, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen, zu dem Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz Holzweiler, die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Holzweiler/Immerath zu beteiligen.

Ziel und Zweck der 37. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz ist die Darstellung von Wohnbauflächen am nördlichen Ortsrand von Holzweiler. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,9 ha. Der seit der Leitentscheidung 2016 feststehende Erhalt der Ortschaft Holzweiler hat zu einer erhöhten Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken geführt. Um diese Nachfrage mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Einklang zu bringen, soll in diesem Bereich ein Bebauungsplan auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Wohnbebauung ermöglichen.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0700.4 "Sisalweg", Erkelenz-Holzweiler, im Parallelverfahren geschaffen werden.

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 34 LPIG). Die Anfrage gemäß § 34 (1) LPLG wurde mit Schreiben vom 24.03.2021 an die Bezirksregierung Köln gestellt. Mit Schreiben vom 02.07.2021 wurde eine Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Zielen in Aussicht gestellt. Die landesplanerische Anfrage nach § 34 (5) LPlG ist mit dem Entwurfsstand der Unterlagen am 17.10.2022 gestellt worden.

- 1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 12 vom 21.06.2022 bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 27.06.2022 bis 17.07.2022 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.
- 2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 27.06.2022 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Holzweiler/Immerath wurde aufgrund örtlicher Zuständigkeit mit Schreiben vom 27.06.2022 beteiligt.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vom 13.09.2022, des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.09.2022 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 21.09.2022 wurde der Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz Holzweiler, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 18 vom 30.09.2022 in der Zeit vom 10.10.2022 bis 11.11.2022 öffentlich ausgelegt und ins Internet eingestellt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.10.2022 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- "1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz Holzweiler, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beschlussvorlage der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz Holzweiler, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- 2. Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz Holzweiler, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse beschlossen."

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz Holzweiler

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz Holzweiler

Beschlussvorschlag

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz-Holzweiler - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Stellungnahme

Nr.			_
		d der frühzeitigen Beteiligung vom 27.06.2022 bis 17.07.2022	
	<u>. </u>	näß§3 Abs. 1 BauGB	
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.		
		vährend der Offenlage vom 10.10.2022 bis 11.11.2022 näß§3 Abs. 2 BauGB	
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.		
		Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.06.2022 näß§ 4 Abs. 1 BauGB	
1	Bezirksregierung Köln - Dez. 54 Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz Schreiben vom 12.07.2022		
	Trinkwasserversorgung: Ziel und Zweck der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz ist die Darstellung von Wohnbauflächen am nördlichen Ortsrand Holzweilers. Mit der Darstellung von Wohnbauflächen soll der Siedlungsbereich der Ortslage nördlich arrondiert werden. Dies soll durch den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 0700.4 "Sisalweg" Erkelenz-Holzweiler erfolgen. Zu dem Bauleitplanverfahren Nr. 0700.4 ist meinerseits bereits Stellung genommen worden. Die darin ausgeführten Erläuterungen gelten hier analog:	Die Hinweise der Bezirksregierung Köln – Dezernat 54 werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des vorbeugenden Trinkwasserschutzes werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln – Dezernat 54 wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden. Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone IllB des geplanten Wasserschutzgebietes Holzweiler. Aufgrund des voranschreitenden Tagebaus und der Verlagerung der Abbruchkante nach Westen ist die Darstellung des geplanten Wasserschutzgebietes in der Form nicht mehr aktuell. Das geplante Wasserschutzgebiet bzw. das zugrundeliegende Einzugsgebiet ist anhand einer Brunnengalerie abgegrenzt worden, die aktuell nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt wird. Der Grund ist die Lage innerhalb des genehmigten Abbaugebiets des Tagebaus Garzweiler. Die gegenwärtig und bis auf weiteres genutzten Brunnen befinden sich weiter westlich und liegen parallel zur Landstraße zwischen Holzweiler und Keyenberg. Für das Einzugsgebiet der aktuell genutzten Brunnenanlagen ist derzeit kein Wasserschutzgebiet geplant, sodass sich hieraus keine Regelungen ergeben können. Grundsätzlich sei in diesem Zusammenhang noch anzumerken, dass die derzeit genutzten Brunnen aufgrund ihrer Lage in absehbarer Zeit ebenfalls nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt werden können, sodass die Verlegung der WGA Holzweiler an einen neuen Standort geplant ist. Das Plangebiet wird somit nach jetzigem Stand zukünftig nicht innerhalb einer Wasserschutzzone liegen. Dennoch sollten die Belange des vorbeugenden Trinkwasserschutzes bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, da das geplante Vorhaben im Umfeld derzeit genutzter Trinkwassergewinnungsanlagen liegt. Eine Gefährdung ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, sodass dem Vorhaben gegenüber grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Abschließend noch der Hinweis, dass zum Schutz des Grundwassers generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist "Jede Person [] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf e		
	Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Be-		

lfc		Ahwägungsvorschlag der Verwaltung	Possblussyorseblas
Nr	Stellungnanme	Abwagungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

	zirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).		
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Referat Infra I 3 Schreiben vom 11.07.2022		
	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienst- leistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen.
3	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Schreiben vom 29.06.2022		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Deutsche Tele- kom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.
4	Erftverband Schreiben vom 27.07.2022		
	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen gegen die v. g. Planung keine Bedenken, lediglich möchten wir auf folgendes Hinweisen: Das Plangebiet befindet sich innerhalb der geplanten Wasserschutzzone 3B der Wassergewinnungsanlage Holzweiler (Wasserschutzgebiet Holzweiler). Aus der Schutzgebietsverordnung können sich Beschränkungen der Grundstücksnutzung ergeben.	Die Hinweise des Erftverband werden zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) (s.lfd. Nr. 1) geht hervor, dass das Plangebiet zwar innerhalb der Zone IIIB des geplanten Wasserschutzgebietes Holzweiler liegt, jedoch aufgrund des voranschreitenden Tagebaus und der Verlagerung der Abbruchkante nach Westen die Darstellung des geplanten Wasserschutzgebietes nicht mehr aktuell ist. Das geplante Wasserschutzgebiet bzw. das zugrundeliegende Einzugsgebiet ist anhand einer Brunnengalerie abgegrenzt worden, die aktuell nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt wird. Der Grund ist die Lage innerhalb des genehmigten Abbaugebiets des Tagebaus Garzwei-	Die Stellungnahme des Erftverband wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz-Holzweiler - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme		Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		_	biet wird somit nach jetzigem Stand zukünftig nicht inner- erschutzzone liegen.	
5	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb Schreiben vom 21.07.2022			
	zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:			
	Erdbebengefährdung			
	Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Erkelenz, Gemarkung Holzweiler: 2 / T	desbetrieb wer bebengefährdu wird zur Kennti	er Behörde Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landen zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis zur Erdng im Bebauungsplan ergänzt. Der Hinweis zum Baugrund nis genommen. Der Hinweis zum Schutzgut Boden wird im nweltberichtes berücksichtigt.	Die Stellungnahme der Behörde Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen bzw. Hinweisen zu Erdbebengefährdung und Schutzgut Boden wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.
	Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird aus-			

drücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für große Wohnanlagen etc.

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Ī	Baugrund		
	Südlich der Planfläche verläuft den mir vorliegenden Informationen zufolge von West nach Ost		
	der Kueckhovener Sprung. Dieser ist nach meinem Kenntnisstand nicht seismisch aktiv. Ein		
	Hinweis zu den Sümpfungseinflüssen ist bereits im Bebauungsplan enthalten. Der Baugrund ist		
	objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.		
	Schutzgut Boden		
	Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für		
	das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der		
	schutzwürdigen Böden:		
	Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden		
	Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und		
	Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunk-		
	tionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewer-		
	ten. Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden		
	auf GEOportal.NRW (https://www.geoportal.nrw/) abgerufen werden:		
	☑ GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie >		
	IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50 000 – WMS > Bewertung und Auswertungen zum Boden-		
	schutz > Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) > Schutzwürdigkeit – naturnahe und natur-		
1	ferne Böden.		
	Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröf-		
	fentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):		
	☑ Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutz-		
	behörden in der Bauleitplanung (https://www.labo-		
	deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf)		
	<u>Verwendung von Mutterboden</u>		
l	Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen		

Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung

lfd. Nr.StellungnahmeAbwägungsvorschlag der VerwaltungBeschlussvorschlag	
---	--

	zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.		
6	Kreis Heinsberg Schreiben vom 27.07.2022		
	Seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt sowie die untere Immissionsschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.	Die Stellungnahme des Kreis Heinsberg - Unter Bodenschutzbehörde und Untere Wasserbehörde - wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise des Kreis Heinsberg – Gesundheitsamt werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Kreis Heinsberg wird zur Kenntnis genommen.
	Untere Immissionsschutzbehörde: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Bauvorhaben keine Bedenken, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm, TA-Luft und GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) eingehalten werden, die aufgrund möglicher landwirtschaftlicher Immissionen durch Pestizide und Gülle sowie Stäube aus dem benachbarten Braunkohle-Tagebau auftreten können.	Die Hinweise des Kreis Heinsberg – Untere Immissionsschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.	
7	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengla- dbach Schreiben vom 27.06.2022		
	es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Die Hinweise des Landesbetrieb Straßenbau NRW werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW wird zur Kenntnis genommen.

lfd.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr.	Stellungnahme	Abwagungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

8	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Schreiben vom 12.07.2022		
	aufgrund der Größe und Lage der überplanten landwirtschaftlichen Flächen werden Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zurückgestellt.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Landwirtschafts- kammer wird zur Kenntnis genommen.
9	LVR: Amt für Liegenschaften Schreiben vom 26.07.2022		
	hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Die Hinweise des LVR – Amt für Liegenschaften werden zur Kenntnis genommen. Das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde beteiligt. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Die Stellungnahme des LVR – Amt für Liegenschaften wird zur Kenntnis ge- nommen.
10	NEW Netz GmbH Schreiben vom 07.07.2022		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme der NEW-Netz AG wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der NEW-Netz AG wird zur Kenntnis genommen.
11	Vodafone West GmbH Schreiben vom 29.07.2022		
	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme der Vodafone West GmbH wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Vodafone West GmbH wird zur Kenntnis genommen.
12	RWE Power AG, Liegenschaften und Liegenschaftsbetreuung Schreiben vom 27.06.2022		
	Im Bereich des geplanten Flächennutzungsplans kann es wegen des nahe gelegenen Tagebau Garzweiler temporär zu erhöhten Staub- und Geräuschimmissionen kommen, die belästigend	Die Hinweise der RWE Power AG werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 0700.4 "Sisalweg" aufgenommen.	Die Stellungnahme der RWE Power AG wird zur Kenntnis genommen und im

lfd. Nr.	Stellungnahme		Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
13	wirken können. Die gesetzlichen und von der Bergbehörde auferlegten Immissionswerte werden dabei zwar eingehalten, dennoch können ungünstige Wetterlagen und Betriebssituationen Belastungssituationen hervorrufen, die als störend empfunden werden. Zukünftige Bauherren sollten hierauf frühzeitig hingewiesen werden. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 08.08.2022			Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in die Begründung aufgenommen.
	zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Wolff-Holzweiler 5" und "Wolff-Holzweiler 4" sowie "Union 257", alle im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Landesplanung In Kap. 3.1 der Begründung zur FNP-Änderung "Ziele der Raumordnung und Landesplanung" wird die Braunkohlenplanung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigt. Laut derzeit geltendem Braunkohlenplan Garzweiler II vom 31.03.1995 liegt die Gegenstandsfläche des FNP und des BP innerhalb des für den Braunkohlenabbau vorgesehenen Bereiches des Tagebaus Garzweiler. Hier hat die Braunkohlengewinnung Vorrang vor anderen Arten der Flächennutzung. Somit würde eine Flächennutzungsplanänderung der derzeitigen Landesplanung widersprechen. Holzweiler ist Bestandteil des vierten Umsiedlungsabschnittes des Tagebaus Garzweiler. Der Braunkohlenplan für die Umsetzung der Umsiedlungen im vierten Umsiedlungsabschnittes wurde bisher nicht genehmigt. Zufolge der Leitentscheidung vom 05.07.2016 "Eine nachhaltige Perspektive für das Rheinische Revier" ist die bergbauliche Inanspruchnahme der Ortslage Holzweiler nicht mehr vorgesehen. In den entsprechend erstellten Scoping-Unterlagen vom 20.02.2018 für einen neuen Braunkohlenplan ist die Inanspruchnahme der Gegenstandsfläche nicht vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist eine Umsetzung des Vorhabens grundsätzlich möglich, jedoch sollten die Entscheidungen der FNP-Änderung und des BP im Einklang mit der Braunkohlenplanung stehen. Daher wird empfohlen, die Vorhaben erst nach Abschluss der Braunkohlenplanänderung zu genehmigen. Die RWE Power AG hat in ihrer Stellungnahme vom	men. Der Hinweise in Aussicht gest mit dem Entwu Die Nichtinanst kung von Verso schen im Revie 04.10.2022 best planänderung i vorliegende Plaim Sinne einer ge des Bauleitp Die Hinweise in bzw. der Sümp bauungsplan a Power AG sowie	er Bezirksregierung Arnsberg werden zur Kenntnis genomeis zu Landesplanung wird im Rahmen der Begründung Eine Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Zielen wurde regierung Köln im Rahmen der Anfrage gemäß § 34 (1) LPLG riellt. Die landesplanerische Anfrage nach § 34 (5) LPlG liegt rfsstand der Unterlagen der Bezirksregierung Köln vor. Druchnahme Holzweilers wurde im Eckpunktepapier "Stärgungssicherheit und Klimaschutz – Klarheit für die Mencenten einem Fersten und Klimaschutz) vom rätigt. Der Zeitpunkt des Abschlusses der Braunkohlenst aktuell allerdings noch nicht absehbar. Daher wird die nung in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln sowie positiven Entwicklung der Ortschaft Holzweiler auf Grundlalanverfahrens weitergeführt. In Bebauungsplan zu möglichen Auswirkungen des Tagebaus fungsmaßnahmen auf Bodenbewegungen werden im Bengepasst. Eine Beteiligung der RWE et des Erftverbands (s. lfd. Nr. 4 und 12) hat stattgefunden. Es iedenken geäußert.	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW wird zur Kenntnis ge- nommen. Den Anregungen bzw. Hinwei- sen zu Landesplanung und Auswirkun- gen des Tagebaus wird gefolgt.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	26.07.2022 keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.		
	Auswirkungen des Braunkohlenabbaus		
	Durch den Braunkohlenabbau und die damit verbundene Grundwasserabsenkung sind weitere		
	bergbauliche Auswirkungen auf die geplante Bebauung nicht auszuschließen. Weitere Informa-		
	tionen bitte ich bei der RWE Power AG anzufragen. Abschließend ist zu erwähnen, dass der		
	Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand:		
	01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des		
	Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkoh-		
	lenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Für die Stellungnahme wur-		
	den folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet:		
	Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.		
	Folgendes sollte berücksichtigt werden:		
	Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braun-		
	kohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der		
	Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach		
	heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen		
	Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der		
	Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwas-		
	serwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Ände-		
	rungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei		
	Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu		
	zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die		
	RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den		
	Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.		
	Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Berg-		
	werksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zu-		
	künftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem		
	Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.		
	Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.		
	Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		

lfd.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Reschlussverschlag
Nr.	Stellungnanme	Abwagungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 10.10.2022 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB					
1	Erftverband Schreiben vom 18.10.2022					
	aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen gegen die v. g. Planung keine Bedenken, lediglich möchten wir auf folgendes Hinweisen: Das Plangebiet befindet sich innerhalb der geplanten Wasserschutzzone 3B der Wassergewinnungsanlage Holzweiler (Wasserschutzgebiet Holzweiler). Aus der Schutzgebietsverordnung können sich Beschränkungen der Grundstücksnutzung ergeben.	Die Hinweise des Erftverband werden zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) (s.lfd. Nr. 1) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geht hervor, dass das Plangebiet zwar innerhalb der Zone IIIB des geplanten Wasserschutzgebietes Holzweiler liegt, jedoch aufgrund des voranschreitenden Tagebaus und der Verlagerung der Abbruchkante nach Westen die Darstellung des geplanten Wasserschutzgebietes nicht mehr aktuell ist. Das geplante Wasserschutzgebiet bzw. das zugrundeliegende Einzugsgebiet ist anhand einer Brunnengalerie abgegrenzt worden, die aktuell nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt wird. Der Grund ist die Lage innerhalb des genehmigten Abbaugebiets des Tagebaus Garzweiler. Das Plangebiet wird somit nach jetzigem Stand zukünftig nicht innerhalb einer Wasserschutzzone liegen.	Die Stellungnahme des Erftverband wird zur Kenntnis genommen.			
2	Kreis Heinsberg Schreiben vom 04.11.2022					
	Seitens der unteren Wasserbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme des Kreis Heinsberg - Untere Wasserbehörde und untere Naturschutzbehörde - wird zur Kenntnis genommen.				
	Das Gesundheitsamt, die untere Bodenschutzbehörde sowie die untere Immissionsschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt:	Die Hinweise des Kreis Heinsberg – Gesundheitsamt werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Kreis Heinsberg wird zur Kenntnis genommen.			
	Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung, auch durch Altlasten des Bodens, nicht					

lfd.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr.	Stettungnamme	Abwagangsvorsentag der verwattung	Descritussvorseittag

zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.

Untere Bodenschutzbehörde:

Gegen die 37.Änderung des Bebauungsplanes "Wohnbauflächen östlich Sisalweg, Erkelenz Holzweiler" bestehen aus Sicht des Bodenschutzes sowie aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zurzeit liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Bei derzeitigem Planungstand bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken.

1. Planerische Abwägung

Im Rahmen der planerischen Abwägung ist das Rücksichtnahmegebot gem. § 1 Abs. 6 BauGB zu beachten, wonach u. a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind. Auch müssen bauliche Nutzungen wie Wohnungen Rücksicht auf die Umweltauswirkungen von einwirkenden Gewerbebetrieben oder aber Freizeit- oder Sportanlagen nehmen. Das Abwägungsgebot fordert gem. § 1 Abs. 7 BauGB, dass nicht in einen immissionsschutzrechtlichen Konflikt hineingeplant werden darf. Die öffentlichen und privaten Belange sind im Vorfeld gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Um dem Rücksichtnahme- und Abwägungsgebot des BauGB sowie dem Trennungsgrundsatz des BImSchG gerecht zu werden, muss die Vorhabenträgerin im weiteren Verlauf sowohl die betroffenen Betriebsbereiche als auch die schutzbedürftigen Gebiete sachgerecht ermitteln, bewerten und abwägen. Eine sachgerechte Ermittlung ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bei jetzigem Planungsstand nicht gegeben (siehe hierzu auch Kapitel 9.2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 68 - "An der Heinsberger Straße", S. 18).

2. Haustechnische Anlagen

Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsanlagen, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke verursachen durch ihren Betrieb Geräusche, welche im Wohnumfeld immer wieder zu Beschwerden führen. Stationäre Geräte stellen Geräuschquellen dar, die nicht von außen auf die

Die Hinweise des Kreis Heinsberg – Untere Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise des Kreis Heinsberg – Untere Immissionsschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis der unteren Immissionsschutzbehörde zu haustechnischen Anlagen wurde in den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 0700.4 "Sisalweg", Erkelenz-Holzweiler aufgenommen.

Die erheblichen Bedenken der unteren Immissionsschutzbehörde wurden auf Nachfrage fälschlicherweise dem vorliegenden Verfahren zugeordnet. Aus diesem Grund wurde eine erneute Stellungnahme (s. lfd. Nr. 3) abgegeben

lfd. Nr.	Stellungnahme		Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Wohngebiete einwirken, sondern inmitten der Wohngebiete vielfach punktuell lokalisiert sind und dort dauerhaft die Geräuschkulissen bestimmen. Werden die zulässigen Geräuschimmissionen (z. B. in allgemeinen Wohngebieten nachts 40 dB(A) an Schlaf-/Wohnräumen) überschritten, kann dies zu aufwendigen Nachbesserungen an den Anlagen bzw. deren Standorten führen. Zur Vorbeugung von Konflikten und kostenintensiven Nachbesserungen sollten daher bereits bei der Planung notwendige und geeignete Maßnahmen berücksichtigt werden. Es wird darum gebeten, den folgenden Hinweis mit in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen: "Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten' der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen."			
3	Kreis Heinsberg Schreiben vom 07.11.2022			
	Untere Immissionsschutzbehörde: gegen die o.g. Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken	Die Stellungnah wird zur Kenntr	nme des Kreis Heinsberg, Untere Immissionsschutzbehörde nis genommen.	Die Stellungnahme des Kreis Heinsberg, Untere Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.
4	Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein Schreiben vom 10.10.2022			
	ich verweise auf meine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung. es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. Der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Die Stellungnah wird zur Kenntr	nme von Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein nis genommen.	Die Stellungnahme von Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein wird zur Kenntnis genommen.
5	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg Schreiben vom 07.11.2022			
	wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.07.2022. Neue Aspekte hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar.		nme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, isberg wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Landwirtschafts- kammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle

lfd.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Reschlussverschlag
Nr.	Stellungnanme	Abwagungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

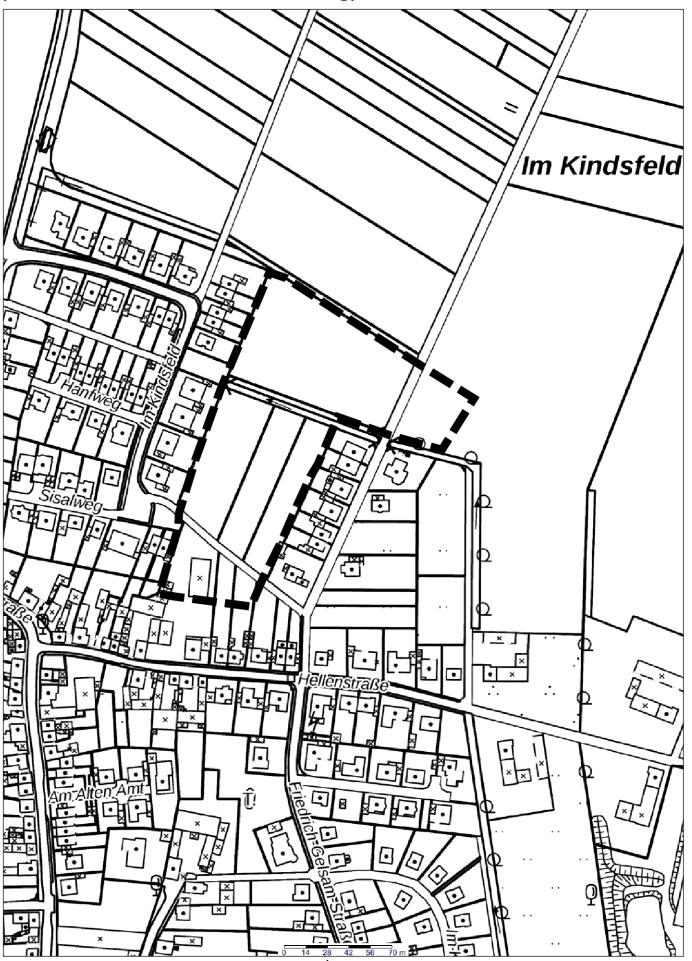
			Heinsberg wird zur Kenntnis genommen.
6	LVR - Amt für Liegenschaften Schreiben vom 11.11.2022		
	bezugnehmend zur Beteiligung 37. FNP Änd. Erkelenz-Holzweiler nehme ich aus Fachsicht der LVR-Kulturlandschaftspflege Stellung zu den Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut "Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter". Zur der gemeldeten Fehlanzeige von meiner Kollegin Frau Schwabe vom 29.06.2022 möchte an dieser Stelle eine Ergänzung zum Kulturellen Erbe im Planungsgebiet geben, da aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse kürzlich zu einer neuen Ausweisung des erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereiches Holzweiler geführt haben. Im Kulturlandschaftsportal KuLaDig ist dieser bereits unter folgendem Link hinterlegt: https://www.kuladig.de/Objektansicht/KLD-344031 Dieser wird auch zukünftig im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Köln geführt. Wir empfehlen daher die Aufnahme des neuen Kulturlandschaftsbereiches 478 Holzweiler in den aktuellen Umweltbericht und eine Prüfung, in wie weit wertgebende Merkmale negativ von der Planung betroffen sind. Nach einer ersten Sichtung ist dies hier aber nicht der Fall. Gegen die Planung werden daher grundsätzlich keine weiteren Bedenken erhoben.	Die Stellungnahme des LVR Amt für Liegenschaften wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung, den Kulturlandschaftsbereich im Umweltbericht zu berücksichtigen, wird auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als auch im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 0700.4 "Sisalweg", Erkelenz-Holzweiler gefolgt.	Die Stellungnahme des LVR Amt für Liegenschaften wird zur Kenntnis ge- nommen. Der Empfehlung, den Kultur- landschaftsbereich im Umweltbericht zu berücksichtigen, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 11.10.2022		
	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehrwird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienst- leistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen.
8	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 24 Schreiben vom 11.10.2022		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauf-	Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Deutsche Tele- kom Technik GmbH wird zur Kenntnis

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz-Holzweiler - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme		Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	tragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.			genommen.
9	NEW Netz GmbH Schreiben vom 11.10.2022			
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnal	nme der NEW Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der NEW Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.
10	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss – Netzplanung Schreiben vom 11.10.2022			
	Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange geprüft. Hier unsere Stellungnahme: Wir sind von dieser Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen unsererseits keine Einwände	Die Stellungnal	nme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

gegen den obigen Flächennutzungsplan.

Übersicht über den Geltungsbereich des 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz - Holzweiler



Amtliche Basiskarte Quelle: Land NRW (2019)